

# Inhaltliche Komponenten der Ulenogeschichten Fälschungen zugunsten der Moltkes auf Toitenwinkel<sup>1</sup>

Vor nunmehr 100 Jahren erschien in unseren »Jahrbüchern« die umfangreiche Untersuchung von Hans Witte über »Wilhelm Ulenoge und seine Fälschungen«.<sup>2</sup> Sie kam geradezu einer Neuentdeckung dieser wohl größten und spektakulärsten Urkundenfälschung in der mecklenburgischen Geschichte – zumindest der Neuzeit – gleich. Denn so groß auch das Aufsehen sein mochte, das die Affäre um den in Rostock wirkenden, aus Westfalen gebürtigen Notar und Urkundenfälscher Wilhelm Ulenoge im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts in Mecklenburg erregte – sie führte nicht nur auf dem Güstrower Landtag 1572 kurz vor der Hinrichtung Ulenoges zu heftigen Angriffen der Landesherrschaft gegen Teile des mecklenburgischen Adels,<sup>3</sup> sondern beschäftigte Herzog Johann Albrecht I. selbst noch in seinem Testament von Ende 1573<sup>4</sup> –, so schnell schwand die Erinnerung an dieses unrühmliche Zusammenspiel des Urkundenfälschers, des »Buben« Ulenoge mit der Toitenwinkler Gutsherrin Elisabeth Halberstadt, verwitwete Moltke, spätestens bereits seit dem 17. Jahrhundert. Ohnehin hatte sie wohl in erster Linie nur die gebildeten bzw. die oberen Schichten der Gesellschaft beschäftigt. So fand sie keine Erwähnung etwa in der Rostocker Chronik des Dietrich vom Lohe,<sup>5</sup> der über keine Interna aus Rostocker Ratskreisen verfügte. Andere, oft auch blutige Ereignisse wie die Ermordung des Toitenwinkler Gutsherrn Carin Moltke 1564<sup>6</sup> oder die Hinrichtung des Vollrat von der Lühe 1549 wegen Raubüberfällen und Mordes hingegen fanden ein breiteres Echo auch in unteren Bevölkerungsschichten und brachten mitunter sogar zeitgenössische Spottlieder hervor.<sup>7</sup> Einigen Familien des alten mecklenburgischen Adels, der nicht nur in Gestalt der Toitenwinkler Moltkes in die Machenschaften Ulenoges verstrickt gewesen war, konnte die Tilgung der Erinnerung an den Fälscher nur recht sein. Hatte doch schon der letzte Sohn der zeitweilig des Landes verwiesenen Moltkewitwe, Georg (Jürgen) Moltke auf Toitenwinkel, es geflissentlich unterlassen, auf dem auch für seine Mutter vorgesehenen Grabstein ihres 1564 erschlagenen Gatten Carin Moltke ihren Namen und ihr Todesdatum (1600) nachtragen zu lassen, obwohl das Halberstadtsche Wappen und die Initialen der Moltkewitwe E(lisabeth) H(alberstadt) noch heute auf diesem Grabstein neben dem Wappen ihres Mannes und der Nachricht über seine Ermordung und Beerdigung enthalten

sind.<sup>8</sup> Lediglich der ob seiner später nach ihm benannten Rolle berühmte Rostocker Krämer und Hobbyzeichner Vicke Schorler überliefert uns die Daten des Todes und der Beerdigung der Elisabeth Halberstadt in seiner wenig bekannten, erst in unseren Tagen im Druck zugänglichen Chronik.<sup>9</sup> Dreiig Jahre nach ihren Machinationen mit Ulenoge war die Affäre in Rostock immerhin noch so bekannt, dass Schorler die erwähnte Nachricht über Tod und Beerdigung der »Caryn Moltischken« mit einer an die Fälschungen erinnernden Notiz verband. Damals – um 1600 – wurde auch in mecklenburgischen Adelskreisen hier und da das geflügelte Wort »Ulenogesche Briefe« als Synonym für Fälschungen benutzt.<sup>10</sup> Umso erstaunlicher ist demgegenüber bereits die Tatsache, dass nur wenige Jahrzehnte später der herzogliche Güstrower Archivar Ringk<sup>11</sup> ein Verzeichnis etlicher Urkunden mecklenburgischer Adelsfamilien anfertigte,<sup>12</sup> in dem 29 nummerierte Moltkesche Dokumente enthalten sind, von denen nicht weniger als 20 eindeutig aus Ulenogeschen Fälschungen bestehen, der Archivar jedoch keinerlei diesbezüglichen Hinweis anbrachte. Bis ins 19. Jahrhundert hatte sich das Wissen um die Ulenogeschen Fälschungen dann so verflüchtigt, dass die ersten Bände des mecklenburgischen Urkundenbuches noch mehrere dieser Ulenogeschen »Produkte« abdruckten, ohne sie als Fälschungen zu erkennen.<sup>13</sup> Erst der letzte Band des Urkundenbuches hat dies dann aufgrund der inzwischen erfolgten Untersuchungen Wittes teilweise richtiggestellt.<sup>14</sup> Vor Wittes ausführlicher Abhandlung – und auch danach – ist in den »Jahrbüchern« die Ulenoge-Affäre nur ein einziges Mal und dazu sehr knapp erwähnt worden.<sup>15</sup> Gleiches gilt etwa für die Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock.<sup>16</sup> In beiden Fällen – 1850 und 1900 – war hierbei von dem »bekannten« Ulenogeschen Prozess die Rede. Dennoch haben wir keine Anhaltspunkte, dass sich dieser Bekanntheitsgrad – wenn man denn davon überhaupt sprechen konnte – auch in der Forschungsliteratur in größerem Umfang niederschlug. Ganz im Gegenteil, die meisten Gesamtdarstellungen sowohl zur mecklenburgischen als auch zur Rostocker Geschichte übergingen die Ulenoge-Affäre mit Schweigen. Das begann schon mit den Chroniken des Peter Linde(n)berg und des Bernhard Latomus und setzte sich fort bis hin zu Ernst Boll und Otto Vitense.<sup>17</sup> Selbst Hans Witte hat seine ausführliche Untersuchung der Ulenogeschen Fälschung nicht in seine wenige Jahre später entstandene »Mecklenburgische Geschichte« einfließen lassen.<sup>18</sup> Lediglich Wettken<sup>19</sup> führte Mitte des 18. Jahrhunderts wenigstens noch den Namen und kurz das Vergehen des Fälschers an, Rudloff<sup>20</sup> hingegen fand nicht einmal mehr den Personennamen erwähnenswert. In beiden Darstellungen figurierte Ulenoge als Einzeltäter, die Involvierung der Moltkewitwe in die Fälschungen war – im Unterschied zur Zeit der Affäre selbst – kein Thema mehr. Masch übernahm 1850 in seiner Geschichte der Kardorffs die Formulierungen bei Wettken fast wörtlich.<sup>21</sup> Spalding<sup>22</sup> und ein Jahrhundert später Sachsse<sup>23</sup> lieen die

gar nicht knappen und sehr scharf gehaltenen Passagen über die Ulenoge-Affäre in den Landtagsakten und im Testament von Herzog Johann Albrecht I. bei deren Publikation gleich völlig weg. In Drucke des letztgenannten Testaments aus den Jahren 1703 sowie 1753 war zwar der volle Wortlaut aufgenommen worden, jedoch verballhornte man den Namen Ulenoge zu »Blenow« bzw. »Plenow«.<sup>24</sup> Der quellenkundige und -orientierte Ernst Joachim von Westphalen hat in der Einleitung zum zweiten Band seines Hauptwerkes Ulenoge in seiner Bedeutung für die mecklenburgische Geschichte demgegenüber immerhin in einer Nebenbemerkung mit seinen Fälschungen neben solche aus dem 12. Jahrhundert gestellt.<sup>25</sup>

Kurz vor Witte gebührt Friedrich Schlie<sup>26</sup> das Verdienst, erstmals wieder detaillierter auf die Ulenogeschen Fälschungen und ihr Nachwirken bis in die damalige Zeit (1896) hingewiesen zu haben. Die 1898 erschienene sehr ausführliche Biographie aus der Feder von Johannes Merkel über den herzoglichen Kanzler Heinrich Husanus hingegen erwähnt zwar knapp dessen Tätigkeit im Rahmen der Untersuchungen über »die todeswürdige Strafsache Vlenog«, verkannte aber offenkundig die einzelnen Zusammenhänge.<sup>27</sup>

Wittes akribische Untersuchung hat bis heute nichts von ihrem Wert verloren. Daher ergibt sich zwangsläufig die Frage, weshalb nachfolgend nochmals auf die Ulenogeschen Fälschungen eingegangen werden soll. Befasst mit einer größeren Darstellung der historischen Verbindungen und Beziehungen zwischen dem Toitenwinkel und Rostock,<sup>28</sup> konnte ich selbstverständlich die für diese Thematik besonders brisante Ulenoge-Affäre nicht ausklammern. Bei näherer Beschäftigung mit dieser Problematik ergaben sich einige wichtige neue Aspekte, die es nach meinem Dafürhalten gerechtfertigt erscheinen lassen, das genannte Thema neuerlich zu behandeln. Witte hat den Verlauf der Affäre von der Entdeckung der Fälschungen Ende 1569 über die gescheiterte Flucht Ulenoges bis zu dessen Hinrichtung und dem Urteil gegen die Moltkewitwe Ende 1572 minutiös aus den Gerichtsakten rekonstruiert und dargestellt. Gleiches gilt für die systematische Zusammenstellung und formale Analyse der Ulenogeschen Fälschungen. Beides darf und muss ich aus Zeit und Raumgründen hier als bekannt voraussetzen. Erstaunlicherweise wenig Interesse fand in Wittes Untersuchung hingegen die inhaltliche Seite dieser Fälschungen, denen ich mich an dieser Stelle schwerpunktmäßig zuwenden möchte. Sie ermöglicht, das darf vielleicht vorweggenommen werden, mancherlei Einblicke nicht zuletzt in das Selbstverständnis und Traditionsbewusstsein des alten mecklenburgischen Adels im 16. Jahrhundert. Zugleich berührt sie wesentliche mittelalterliche und frühneuzeitliche Aspekte der mecklenburgischen Landesgeschichte weit über die konkreten Anlässe für die Fälschungen hinaus.

Bevor dies an besonders wichtigen Beispielen dieser Fälschungen dargestellt werden soll, noch einige Ergänzungen zu den bei Witte nur knapp angedeuteten Lebensumständen Ulenoges und seiner Frau bzw. Witwe in Rostock sowie zu einem Nachspiel der Ulenoge-Affäre vor dem Reichskammergericht. Ulenoge besaß und bewohnte spätestens seit Anfang der 1550er-Jahre ein als Bude zur Steuer veranlagtes Wohngebäude in der Rostocker altstädtischen Engen Straße (heute Teil der Hartenstraße).<sup>29</sup> Bezeichnenderweise befand sich das damalige Rostocker Stadthaus der Toitenwinkler Moltkes nur wenige Schritte hiervon entfernt an der Südostecke des Alten Marktes (heute das Gebäude der Altstädtische Schulen).<sup>30</sup> Als 1569 die Fälscherwerkstatt Ulenoges aufflog, hatte er bereits knapp zwei Jahrzehnte einer regen Notarstätigkeit in Rostock absolviert. In dieser Eigenschaft finden sein Name und seine – legale – Tätigkeit nicht nur in den Protokollen des Rostocker Rates Erwähnung, sondern auch als Protokollant bzw. Notar in Prozessakten des mecklenburgischen Land- und Hofgerichts sowie in Angelegenheiten etwa der Rostocker Schonenfahrer.<sup>31</sup> Es ist symptomatisch für die bereits eingangs genannte Verflüchtigung der Erinnerung an die Ulenoge-Affäre im Laufe der Jahrhunderte bis zur Witteschen Untersuchung, dass die Forschungsliteratur – außer etwa Gottlieb Masch<sup>32</sup> – bei der Behandlung dieser Quellen nicht über den Namen des Fälschers »gestolpert« ist. Am auffälligsten tritt uns dies bei einem Hofgerichtsprozess Moltke-Oertzen entgegen, aus dessen Zeugenverhör kein geringerer als Friedrich Lisch die durch ihn bekannt gewordene Überlieferung von den zwölf in der Schlacht bei Falköping 1389 gefallenen Moltkes entnahm,<sup>33</sup> ohne zu erwähnen, dass dieses Protokoll von niemand anderem als Wilhelm Ulenoge 1563 notariell beglaubigt wurde, ja, dass Ulenoge dort gar die Richtigkeit der Abschrift einer 1409 ausgestellten Urkunde Albrechts III. beglaubigte!<sup>34</sup>

Die zunächst im Zuge der Untersuchungen gegen den Fälscher ebenfalls inhaftierte Frau des Ulenoge wurde 1570 alsbald wieder auf freien Fuß gesetzt und behielt das genannte Wohngebäude in Rostock. Sie ehelichte als Ulenoge-Witwe nach wenigen Jahren einen Rostocker Gerichtsschreiber(!) und brachte ihm diese Immobilie mit in die Ehe.<sup>35</sup>

Noch eine der 1569/70 in Rostock als vermeintliche Mitwisser bzw. -täter des Ulenoge verhafteten Personen kam relativ glimpflich davon – der Moltkesche Schreiber auf Toitenwinkel Andreas Jahne. Bezeichnenderweise hatten die Strietfelder Moltkes, seit langem mit ihrer Toitenwinkler Verwandtschaft auf gespanntem Fuße lebend, den Rostocker Rat gedrängt, diesen Schreiber nicht nur zu inhaftieren, sondern ihn auch der peinlichen Befragung zu unterziehen. Jahne, diesem Schicksal knapp entgangen, drehte nach seiner Freilassung den Spieß um und verklagte unter dem Beistand der Toitenwinkler Moltkes und ihrer Freunde die Strietfelder Moltkes seinerseits beim Reichskammergericht.<sup>36</sup>

Doch wenden wir uns nun dem Hauptgegenstand unserer Erörterungen zu, der inhaltlichen Seite der Ulenogeschen Fälschungen. Mit Recht hat bereits Witte generell hervorgehoben, dass die Masse dieser Fälschungen eindeutig zugunsten des Toitenwinkler Zweiges der Moltkes gefertigt wurde: Von den 108 bei Witte in Regestenform aufgeführten Ulenogeschen Fälschungen betreffen mindestens 47 direkt Interessen der Toitenwinkler Moltkes.<sup>37</sup> Ulenoge fand mit seinen Urkunden»produkten« auf fast alle die Moltkewitwe auf Toitenwinkel und ihre sechs 1569 noch unverehelichten Söhne und Töchter bedrückenden rechtlichen Probleme und Fragen sowie deren finanzielle Auswirkungen eine ihnen günstige »urkundliche« Antwort.

Die in ihren möglichen Konsequenzen vielleicht am weitesten reichende Urkundenfälschung ist die am frühesten, angeblich auf 1262 datierte »Urkunde«, überliefert in einer ebenfalls gefälschten Bestätigung angeblich aus dem Jahre 1348.<sup>38</sup> Vor der Behandlung ihres Inhalts noch einige formale Anmerkungen über Witte hinaus: Es fällt bereits hier auf, dass Ulenoge – möglicherweise mit dem Lateinischen nicht sehr vertraut – grundsätzlich nur deutschsprachige Fälschungen angefertigt hat. Daraus ergeben sich sofort erhebliche formale Einwände namentlich gegen diese angeblich früheste Urkunde von 1262. Selbstverständlich müsste eine damalige echte Urkunde lateinisch abgefasst gewesen sein. Ebenso unwahrscheinlich ist eine deutsche Übertragung einer ursprünglich lateinischen Urkunde in einer Bestätigung im Jahre 1348. Genauso verdächtig wirkt hier wie in einigen der chronologisch nächstfolgenden Fälschungen Ulenoges für das 14. Jahrhundert die Angabe zweier Rittersitze für Matthäus Moltke (Strietfeld und Vogtshagen). Eine solche Bezeichnung nach zwei (Guts)orten war erst zu Lebzeiten Ulenoges üblich, keineswegs jedoch im 14. oder gar 13. Jahrhundert.<sup>39</sup>

Während Ulenoge in seiner Fälschung bei den Zeugen für die angeblichen Rechtsakte von 1262 bzw. 1348 glaubwürdigere, zeitgenössische Personen aufgeführt hat, unterlief ihm bei der Titulatur für Herzog Albrecht II. ein gravierender Fehler: Der damals gerade frischgebackene<sup>40</sup> erste Herzog von Mecklenburg figuriert hier bereits zu 1348 als Graf von Schwerin, eine Würde, die er bekanntlich erst zehn Jahre später erlangen sollte!<sup>41</sup> Dieser Fehler erklärt sich wohl dadurch, dass Ulenoge als Vorbild dieser Fälschung zu 1348 und noch mehrerer zu 1358 und 1359 eine echte, lateinische Urkunde<sup>42</sup> Herzog Albrechts II. aus dem Jahre 1359 diente, die sich auf eine Urkunde König Erichs von Dänemark aus dem Jahre 1302 bezog. Bei der Übernahme der Titulatur des Herzogs aus dieser echten Urkunde von 1359 in seine Fälschungen hat der Notar offenbar übersehen, dass Albrecht II. frühestens Ende 1358 Graf von Schwerin war und nicht schon im September 1358 oder gar 1348.

Schwere Bedenken erweckt darüber hinaus in der Ulenoge-Urkunde zu 1348 der angebliche Ausstellungsort – Rostock – der gefälschten Bestätigung in Zusammen-

hang mit ihrer Tagesdatierung. Da Herzog Albrecht II. anlässlich seiner Erhebung zum Herzog am 8. Juli 1348 in Prag und am 28. Juli in Passau<sup>43</sup> weilte, ist es schwer vorstellbar, dass er am 14. Juli die zur Debatte stehende Urkunde in Rostock ausstellte.

Die nach dem bisher Gesagten eindeutige Fälschung zu 1262 bzw. 1348 hat deshalb einen so bedeutenden Stellenwert, weil mit ihr die urkundliche Ersterwähnung sowohl (des) Toitenwinkels als auch dessen Besitzes in Moltkescher Hand zum Jahre 1262 erschüttert wird. Beides lässt sich danach urkundlich erst fast vier Jahrzehnte später fassen, an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert.<sup>44</sup> Dies ist nicht nur für die Geschichte Toitenwinkels sowie der Moltkes von grundlegender Bedeutung, sondern auch für die Geschichte des mecklenburgischen Adels generell. Denn der in dem gefälschten Dokument zu 1262 enthaltene angebliche Verkauf des gesamten Toitenwinkels mit seinen zwölf Ortschaften, die einen geschlossenen Besitzkomplex bilden, durch Herrn (Heinrich) Borwin (III.) von Rostock an die Moltkes würde den frühesten urkundlichen Beleg für einen relativ umfangreichen und insbesondere für einen geschlossenen adligen Besitzkomplex in Mecklenburg darstellen. Erst zu 1274 folgt ein nächster, ähnlicher Beleg für einen Peccatelschen Besitzkomplex in Südostmecklenburg.<sup>45</sup>

Wie bei jeder Urkundenfälschung ergibt sich auch für die angebliche Urkunde zu 1262 die Frage, ob die formale zweifelsfreie Fälschung auch inhaltlich einen Zustand »dokumentiert«, der der damaligen Wirklichkeit nicht entsprach. Obwohl angesichts des Fehlens jeglicher schriftlicher Quellen eine definitive Antwort auf diese Frage nicht gegeben werden kann, spricht doch einiges dafür, dass Ulenoges Fälschung in diesem Falle keine völlig freie »Erfindung« darstellt. Nur wenige Jahre nach 1262 figurieren die Toitenwinkler Moltkes als hauptsächliche Berater der Herren von Rostock.<sup>46</sup> Und dass sich die Urkunden über die Anfänge gerade der adligen Hauptsitze etwa im 12./13. Jahrhundert ausschweigen, ist symptomatisch für fast alle alten mecklenburgischen Adelsfamilien. Hier könnte auch eines der denkbaren Motive für die Ulenogische Fälschung zu 1262 liegen. Sie »verschafft« nämlich nicht nur Toitenwinkel eine relativ frühe Ersterwähnung als Moltkesitz, sondern ebenso Strietfeld und Vogtshagen, die beide als Sitze eines Matthäus Moltke zu 1262 erwähnt werden, dem damals samt seinen vier Söhnen Johann, Georg, Friedrich und Konrad – laut Ulenogischer Fälschung – der Toitenwinkel verkauft wurde. Offenbar bedient Ulenoge mit dieser Fälschung eine Moltkesche Familientradition und -überlieferung, die schon vor den Ulenogischen Fälschungen und daher unabhängig von ihnen existierte. Denn sowohl Strietfeld in seiner Eigenschaft als vermeintlicher eigentlicher Stammsitz und Ausgangspunkt aller Moltkes als auch nicht nur ein, sondern sogar zwei urkundlich gar nicht belegte Matthäus Moltke, nämlich Großvater und Enkel, aus der ersten Hälfte

bzw. der Mitte des 13. Jahrhunderts gehören zu den Eckpfeilern der Moltkeschen Familienüberlieferung spätestens seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.<sup>47</sup> Da Toitenwinkel Anfang des 16. Jahrhundert – analog der Ulenogeschene Fälschung zu 1262 – an die Strietfelder Linie der Moltkes gelangte, betonte man vermutlich mit Bedacht Strietfeld als Moltkeschen Stammsitz schlechthin. Ging man hierbei zunächst bis in das 14. Jahrhundert zurück – und die urkundliche Überlieferung bestätigt dies<sup>48</sup> –, so verlängerte man – möglicherweise im Anschluss an die Ulenogeschene Fälschung – diese Traditionslinie dann bis in das 13. Jahrhundert. Es verwundert kaum noch, wenn wir demgegenüber konstatieren müssen, dass in Wirklichkeit Strietfeld überhaupt als auch als Moltkesitz erst 1327 urkundlich erwähnt wird.<sup>49</sup>

Neben dem Gesichtspunkt, für die hauptsächlichen Moltkesitze – namentlich Strietfeld und Toitenwinkel – eine möglichst frühe urkundliche Erwähnung und einen besonderen Stellenwert der Strietfelder Linie »nachzuweisen«, könnte für die Ulenogeschene Fälschung zu 1262 zumindest noch ein zweites Motiv eine Rolle gespielt haben: Hierbei geht es um die Geschlossenheit des umfänglichen adligen Besitzkomplexes im Toitenwinkel, der in der Tat für den Zeitraum um 1262 eher die Ausnahme als die Regel darstellt. Es verwundert demgegenüber daher nicht, dass in den ersten echten Urkunden über den Moltkeschen Toitenwinkel nicht alle zwölf Orte als in Moltkescher Hand befindlich aufgeführt werden. Namentlich Dierkow und Petersdorf spielten lange Zeit im Mittelalter und noch in der frühen Neuzeit eine Sonderrolle. Zum einen betraf dies Rostocker Rechte, zum anderen solche anderer Adelsfamilien wie etwa der Michelstorffs, deren Familienname mit einem der Orte des Toitenwinkels übereinstimmte: Michelstorf (später Cheelstorf, heute Gehlsdorf).<sup>50</sup>

Möglicherweise sollte die Ulenogeschene Fälschung zu 1262 einen frühen Rechtsanspruch der Moltkes auf den gesamten Toitenwinkel als arrondierten Besitzkomplex untermauern, da auch die Toitenwinkler Moltkes Mitte des 16. Jahrhunderts mehrfach Streitigkeiten sowohl mit Rostock als auch mit den Strietfelder Moltkes um einzelne Bestandteile des Toitenwinkels, namentlich in Dierkow und Petersdorf, auszufechten hatten.<sup>51</sup> Wie in mehreren Fälschungen Ulenoges für spätere Jahre fällt bereits in seiner »Urkunde« zu 1262 auf, dass der Fälscher eine besonders enge Beziehung der Moltkes zur Landesherrschaft betont, nicht zuletzt durch die Erfindung besonders ehrenvoller und herausgehobener Funktionen im Dienste der Landesherren. Auch in diesem Falle weisen das adlige Selbstverständnis und die Erfindungen Ulenoges Parallelen auf. So legt die Ulenogeschene Fälschung den Moltkes zu 1262 den Rang von »Bannerherren« des Herrn Heinrich Borwin III. von Rostock bei. Abgesehen davon, dass eine solche Bezeichnung für die damalige Zeit anachronistisch wirkt, fehlen für eine entsprechende oder ähnliche Moltkesche Funktion damals alle tatsächlichen urkundlichen



Belege. Noch offenkundiger – und damit die Motivation des Fälschers noch deutlicher entlarvend – ist die Überbetonung des Stellenwertes gerade der Toitenwinkler Moltkes in der zeitlich am nächsten angesiedelten Ulenogesehen Fälschung zum Jahre 1358,<sup>52</sup> die sich wiederum – wie die eben behandelte Fälschung zu 1348 bzw. 1262 – auf eine angeblich viel frühere Urkunde bezieht. Wiederum soll es Herzog Albrecht II. von Mecklenburg – erneut verfrüht als Graf von Schwerin tituliert – sein, der den drei Söhnen des Ritters Johann Moltke auf Toitenwinkel eine Urkunde des Dänenkönigs Erik Menved zugunsten ihres Vaters aus dem Jahre 1298 bestätigt. Demzufolge hatte König Erik den Ritter Johann Moltke, Sohn des schon in der angeblichen Urkunde zu 1262 genannten Matthäus Moltke, als Statthalter und Bannerherrn der dänischen Krone die gesamte Herrschaft, Land und Stadt Rostock überantwortet mit der Befugnis, an des Königs Statt über alle Einwohner des Landes, Adlige, Bürger und Bauern zu regieren samt Gericht und Münze unter ausdrücklichem Ausschluss der Rechte des Rostocker Rates. Die angebliche Bestätigung dieses angeblichen Privilegs von 1298 durch Herzog Albrecht II. im Jahre 1358 beinhaltet zugleich eine vermeintliche Übergabe dieses dänischen Privilegs durch die Moltkes an Herzog Albrecht II., der ihnen als Dank dafür, dass sie ihm sein »Ermland« Rostock wieder zurückbringen halfen, seinerseits Vergünstigungen gewährt: Er sichert ihnen angeblich zu, nicht nur ihre sämtlichen Besitzungen als Erb- und nicht als »neue« Lehen innezuhaben und untereinander »wechseln« zu können, sondern der jeweils älteste aus den Linien dieser drei Brüder, der herzoglichen »Räte« Johann, Kurt und Vicke Moltke zu Toitendorf, Redebas und Strietfeld-Vogtshagen, soll künftig Bannerführer, Freiherr und Erbmarschall im Lande Rostock sein. Diese zweite Ulenogesehe Fälschung strotzt zwar von »Erfindungen« zugunsten namentlich der Toitenwinkler Moltkes, zeigt aber zugleich auch die Präsenz des Wissens um wichtige Entwicklungen in der mecklenburgischen Geschichte des 13./14. Jahrhunderts im Ulenogesehen Umfeld Mitte des 16. Jahrhunderts. Rechts- und verfassungsgeschichtlich wegen ihres Anachronismus am verräterischsten sind hierbei die Begriffe »neue Lehen« sowie »Bannerherr, Freiherr und Erbmarschall des Landes Rostock«. Die »neuen Lehen« sind ein ausgesprochenes Streitobjekt frühestens des 16. Jahrhunderts zwischen Lehnherrschaft und Lehnsmännern.<sup>53</sup> In der rechtsgeschichtlichen Literatur über das mecklenburgische Lehnswesen ist betont worden, dass gerade der Prozess der Toitenwinkler und Strietfelder Moltkes ab 1543 gegen ihre Landes- und Lehns Herren, der von Witte<sup>54</sup> als eines der Motive für die Ulenogesehen Fälschungen betrachtet wurde, diese Thematik der Lehnrechtsqualität für Mecklenburg erstmals diskutierte.<sup>55</sup> Neben der anachronistischen – weil viel zu frühen – Betonung als Erblehen, das heißt nicht als »neue« Lehen deutet die Ulenogesehe Fälschung zu 1358 auch eine damalige Belehnung der Moltkes mit ihren



Gütern zur »gesamten Hand« an. Auch dies wäre für die Mitte des 14. Jahrhunderts als ausgesprochenes Privileg seitens der Lehens- und Landesherren eher ungewöhnlich. Mit Recht haben die Herausgeber des Mecklenburgischen Urkundenbuches darauf hingewiesen, dass solche Belehnungen zur gesamten Hand noch im gesamten 14. Jahrhundert sehr selten waren.<sup>56</sup> Drei der insgesamt nur fünf hierfür genannten Belege zu 1327, 1377, 1384, 1395 und 1396 sind dabei lediglich als spätere Abschriften bzw. Regesten überliefert, nämlich die zu 1377, 1395 und 1396.<sup>57</sup> Für die Urkunde zu 1396 nimmt das Mecklenburgische Urkundenbuch selbst eine Fälschung an.<sup>58</sup> Aus inhaltlichen und formalen Gründen glaube ich Ulenoge als Fälscher auch dieser Urkunde namhaft machen zu können: Seine Fälschung zu 1358 zeigt, dass er die Belehnung zur gesamten Hand als frühe herzogliche Privilegierung für die Moltkes nachweisen wollte. Für die Bützow, Hoge, Thun und Zepelin tun dies die vermutlich ebenfalls von Ulenoge gefälschte Urkunde zu 1396 ebenso wie zwei eindeutig als Fälschungen Ulenoges bekannte »Urkunden« zu angeblich 1471 – mit Bezug auf eine Urkunde bereits zu 1383! – und 1493.<sup>59</sup> Die in der Urkunde zu 1396 gebotene Begründung für die Verleihung der Belehnung zur gesamten Hand wird überdies begleitet von der Zusage des Erbjungfernrechts, das ebenfalls in jener Zeit – außer, wie wir noch sehen werden, bezeichnenderweise durch Ulenoge – kaum belegt erscheint sowie durch den Hinweis auf den Dank König Albrechts III. von Schweden für die Opfer, die ihm die genannten mecklenburgischen Adligen Bützow, Hoge, Thun und Zepelin in der Schlacht von »Wester Gottland« gebracht hätten. Gemeint ist wohl die Schlacht bei Falköping 1389. Das ähnelt sehr dem noch zu behandelnden, von Ulenoge hervorgehobenen Tod einiger Moltkes in der Schlacht in »Gotlandt«.<sup>60</sup>

Eine Erblandmarschallwürde für das Land Rostock, wie sie Ulenoge in seiner Fälschung zu 1358 unterstellt, hat sich nie ausgebildet.<sup>61</sup> Diese Würde beschränkte sich offenbar auf diejenigen (mecklenburgischen) (Teil)herrschaften, die noch in der zweiten Hälfte des 14. bzw. im 15. Jahrhundert Selbständigkeit besaßen, wie Mecklenburg(-Schwerin), Werle(-Wenden) und Mecklenburg(-Stargard). Man darf unter dem Gesichtspunkt der Erforschung der Genesis der landständischen Verfassung Mecklenburgs Ulenoge in gewisser Weise sogar dankbar sein: Er stößt uns durch seine diesbezügliche Fälschung auf das Problem des Zeitpunktes entsprechender Strukturen, Einrichtungen und Funktionen. Obwohl beispielsweise der Begriff des Landes bzw. der Herrschaft Rostock noch bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts praktische Bedeutung hatte, etwa für die Türkensteuererhebung seitens der Landesherrschaft,<sup>62</sup> spielte der Rahmen dieser seit Anfang des 14. Jahrhunderts nicht mehr selbständigen Herrschaft offenkundig für die Verfestigung der ständischen Strukturen keine Rolle mehr. Dass Ulenoge die Bedeutung des Toitenwinkler Ritters Johann Moltke und seiner Söhne

sowohl für den Dänenkönig Erik Menved als auch für Herzog Albrecht II. von Mecklenburg maßlos überhöht, nicht zuletzt durch die urkundlich für sie nicht belegten Bezeichnungen als »Statthalter«, »Bannerherren« bzw. »-führer«, »Freiherren«, »Erbmarschalle« oder auch selbst als »Räte«, schließt nahtlos an ähnliche »Erfindungen« in der Fälschung zu 1262 an. Auch Kaiser Karl IV. musste dafür herhalten: Laut der Urkunde zu 1358 hatte der Ritter Johann Moltke seine »Freiheit« und »Herrlichkeiten«, von denen die goldene Krone in der Helmzier des Moltkeschen Wappen zeugte, durch den Luxemburger anlässlich eines Ritterturniers in Prag erhalten. Um die aktuellen Ansprüche der Toitenwinkler Moltkes zur Zeit der Urkundenfälschungen, also in den 1560er-Jahren, nachdrücklicher zu betonen, »vereinfachte« Ulenoge überdies den Moltkeschen Stammbaum radikal. In Wirklichkeit hat der mehrfach genannte Ritter Johann Moltke, der angeblich in so hohem Ansehen beim Dänenkönig Erik Menved stand, die Herrschaft Karls IV. gar nicht mehr erlebt. Darüber hinaus handelte es sich bei dem Johann Moltke, der dann um 1358 tatsächlich auf Toitenwinkel saß, keineswegs um einen Sohn des gleichnamigen Ritters. Er entstammte – eine definitive Klärung lässt die Quellenlage in dieser Frage nicht zu – vermutlich der Enkelgeneration der Verwandten jenes Johann Moltke von ca. 1300.<sup>63</sup>

Für das Jahr 1358 hat Ulenoge darüber hinaus noch eine Urkundenfälschung<sup>64</sup> fabriziert, die noch deutlicher als die eben behandelte das Hohelied der Moltkeschen Verdienste singt. Stand in der ersten dieser Fälschungen für das Jahr 1358 die Beziehung Moltke-Landesherr im Zentrum, so in diesem zweiten Elaborat das Verhältnis Moltke-Rostock. In dieser Fälschung überwuchert die Ulenogesche »Dichtung« die historische Wahrheit in kaum noch zu überbietender Weise; jedoch erscheinen die tatsächlichen Interessen der Toitenwinkler Moltkes zuungunsten Rostocks zum Zeitpunkt der Fälschung dennoch – oder vielleicht gerade deshalb – in kaum verhüllter Form. Die angebliche Originalurkunde zu 1358 spricht demzufolge den Moltkes in allen wichtigen um 1560 zwischen ihnen und Rostock strittigen Fragen bereits zu 1358 das Recht zu. Begründet wird dies durch die Leistungen des schon mehrfach genannten Ritters Johann Moltke, der hier als Ritter des St.-Georg-Ordens bezeichnet wird. Angeblich hätte Johann Moltke, der durch die dänische Krone privilegiert worden sei, sich um eine Schonung Rostocks und seiner Bewohner bemüht, nachdem Herrschaft und Stadt Rostock unter dem letzten Herrn von Rostock, Nikolaus dem Kind, zum dänischen Lehn geworden war, dann an Heinrich II. von Mecklenburg gelangte<sup>65</sup> und später durch die dänische Krone in große Bedrückung geriet. Die Söhne des inzwischen verstorbenen Johann Moltke wären von ihm gebeten worden, seine von den Dänen herrührenden Privilegien bezüglich Rostocks Herzog Albrecht II. von Mecklenburg zu übergeben. Als Dank für diese Übergabe – so berichtet die gefälsch-

te Urkunde weiter – erteilte nunmehr 1358 Herzog Albrecht II. den Moltkes unter ausdrücklich hervorgehobener Zustimmung Rostocks etliche Vergünstigungen: die Fischereirechte auf der Warnow und dem Breitling von der Dierkower Trift längs den Heringshäusern, vor der Fähre und dem Michelsdorfer (heute Gehlsdorfer) Feld bis nach Alt Krummendorf (heute Oldendorf) sowie auf dem Breitling längs dem Lubberstörfer (um 1500 als Dorf untergegangen) Feld bis in die Peezer Beke und auf deren beiden Uferseiten; das große, mittlere und kleine (freie) Geleit auf der Fähre bei Michelstorf (heute Gehlsdorf) sowie im gesamten Toitenwinkel für alle Personen, die über den Strom dorthin flüchteten, ausgenommen offenkundige Diebe, Räuber, Landes- und Stadtverräter; das Strand und Bergungsrecht bezüglich Schiffen, Schuten, Booten und Personen am Toitenwinkler Strand ohne Einflussnahme Rostocks. Es waren dies nicht mehr und nicht weniger als die Eckpfeiler der Rostocker Privilegien an der Unterwarnow, die die Stadt über Jahrhunderte wie ihren Augapfel hütete! Ulenoge zögerte nicht, diese unter bewusstem Missbrauch der landesherrlichen Autorität quasi mit einem Federstrich auszulöschen. Nicht genug damit, fügte er diesem Ausverkauf vitaler Rostocker Interessen und Privilegien noch die – übrigens für ein derartiges Dokument schon an und für sich völlig unübliche – polemische Passage hinzu, dass Rostock die Wohltaten, die die Stadt durch den verstorbenen Ritter Johann Moltke empfangen hätte, mit keinem Geld bezahlen könnte! Man kann sich unschwer die wutschäumende Empörung ausmalen, die den Rat der Stadt Rostock ergriff, als ihm diese Fälschungen 1569/70 bekannt wurden. Sie veranlassten ihn, bei den Landesherren auf eine baldige peinliche Befragung Ulenoges zu dringen.

Trug Ulenoge mit diesen, zeitlich am frühesten angesiedelten seiner Urkundenfälschungen auch sehr dick auf, so kann ihm doch zugleich bescheinigt werden, dass ihm – offenbar auch durch den langjährigen engen Kontakt mit den Toitenwinkler Moltkes und anderen alten mecklenburgischen Adelsfamilien – Grundzüge und Details der mecklenburgischen Landesgeschichte, namentlich der Geschichte von Herrschaft und Stadt Rostock sowie des mecklenburgischen Adels, einigermaßen geläufig waren. So siedelte er seine zeitlich früheste Fälschung zu 1262 relativ geschickt genau in dem Zeitraum zwischen der tatsächlichen urkundlichen Ersterwähnung eines Moltkes in Mecklenburg überhaupt (1254) und der eines Moltkes beim damaligen Herrn von Rostock (1271) an.<sup>66</sup> Auch das angebliche dänische Privileg zu 1298 entspricht nicht nur zeitlich dem damals sich entwickelnden und zuspitzenden Kampf um Herrschaft und Stadt Rostock unter maßgeblicher Beteiligung der dänischen Krone, sondern findet eine tatsächliche – wenn auch keineswegs, wie bei Ulenoge angegeben, so weitreichende – Entsprechung in der Urkunde König Erik Menveds für Johann Moltke und seinen Besitz im Toitenwinkel zu 1302.<sup>67</sup> Gleiches gilt für die Bestätigung